

VII ZR 67/58

Verkündet
am 26. Januar 1959
Woitscheck,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2343. 004

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma F. & H. OHG, jetzt vertreten durch ihre
Alleininhaberin Lucie H. geb. H., B.-P.,
K.-straße,

Klägerin, Berufungsklägerin, Revisionsklägerin und
Anschlußrevisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

gegen

- 1) den Kaufmann Alfred B., B.-W.,
Rü. Platz,
- 2) Hanni R. geb. Pi., B.-W.,
Rü. Platz,
- 3) Klara S. geb. J., B.-Sch.,
Ha.-straße,

Beklagte, Berufungsbeklagte, Revisionsbeklagte und
Anschlußrevisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 26. Januar 1959 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Scheffler, Rietschel, Ir. Heimann-Trosien,
Dr. Winkelmann und Erbel

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin und die Anschluß-
revision der Beklagten wird das Urteil des 7. Zivil-
senats des Kammergerichts vom 3. März 1958 aufgeho-
ben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entschei-
dung, auch über die Kosten der Revision, an das Be-
rufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagten betreiben in Form einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts das ERIS-Lichtspieltheater in Berlin-Hakenfelde. Mit Vertrag vom 22. August 1951 haben sie die Klägerin mit dem Aufbau des Kinos beauftragt. Die Klägerin hat für die von ihr geleisteten Arbeiten zuletzt eine Rechnung von 117.953,10 DM aufgestellt, die nach Abzug bezahlter 69.500 DM mit einem offenstehenden Rest von 48.453,10 DM abschließt. Mit der Klage hat sie ursprünglich einen Teilbetrag von 5.000 DM geltend gemacht.

Die Beklagten haben Abweisung der Klage beantragt. Sie bestreiten die Höhe der Rechnung und machen Gegenforderungen geltend.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Hiergegen hat die Klägerin am 30. November 1951 Berufung eingelegt. Durch privatschriftliche Verträge vom 4. April 1953 hat die Klägerin ihre Forderung gegen die Beklagten in Höhe von 51.000 DM an Rudolf G. abgetreten. G. hat am 10. Dezember 1954 diese Forderung "zu vollem Gläubigerrecht" an Edgar H., den Ehemann der Alleininhaberin der Klägerin, weiter abgetreten, und zwar mit der Maßgabe, daß im Falle der erfolgreichen Einziehung der Forderung an ihn 10.000 DM zu zahlen seien.

Mit Schriftsatz vom 28. Dezember 1954 hat die Klägerin ihren Antrag auf 48.453,10 DM nebst Zinsen erweitert. Mit Schriftsatz vom 11. November 1955 hat sie den Antrag dahin abgeändert; daß sie die Zahlung dieses Betrags an Edgar H. verlangt.

Durch Teilurteil vom 19. April 1956 hat das Kammergericht die Beklagten als Gesamtschuldner verurteilt, für den Justizfiskus von Berlin als Pfändungsgläubiger 2.210 DM zum hinterlegen und an Edgar H. 2.790 DM nebst Zinsen zu zahlen. Dieses Urteil ist rechtskräftig.

Durch Versäumnisurteil vom selben Tag hat das Kammergericht die Klägerin mit der erweiterten Klageforderung von 43.453,10 DM nebst Zinsen abgewiesen, da sie in der mündlichen Verhandlung insoweit keinen Antrag gestellt hatte. Auf den Einspruch der Klägerin hat das Kammergericht durch ein zweites Teilurteil vom 22. November 1956 das Versäumnisurteil wegen einer Klageforderung von 13.700,18 DM aufgehoben und die Beklagten in diesem Umfang zur Zahlung an Edgar H. verurteilt.

Auf die Revision der Beklagten hat der Bundesgerichtshof dieses Urteil aufgehoben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen, da noch die erforderlichen Feststellungen zu treffen seien, ob die Voraussetzungen für eine gewillkürte Prozeßstandschaft der Klägerin gegeben seien.

Das Berufungsgericht hat - nunmehr durch Schlußurteil - die Beklagten als Gesamtschuldner verurteilt, an Edgar H. 7.210 DM nebst 5 % Zinsen seit dem 6. November 1951 zu bezahlen. Im übrigen hat es das die Klage abweisende Versäumnisschlußurteil aufrecht erhalten.

Gegen dieses Urteil hat die Klägerin Revision eingelegt mit dem Antrag, die Beklagte unter Aufhebung des gesamten Versäumnisschlußurteils zur Zahlung weiterer 36.243,10 DM nebst Zinsen zu verurteilen. Die Beklagten beantragen die Zurückweisung der Revision. Sie haben Anschlußrevision ein-



gelegt mit dem Antrag, das die Klage abweisende Versäumnisschlußurteil auch hinsichtlich des Betrags von 7.210 DM aufrecht zu erhalten. Die Klägerin beantragt die Zurückweisung der Anschlußrevision.

Entscheidungsgründe:

Da beide Parteien Revision eingelegt haben, steht noch die gesamte in der Berufungsinstanz erweiterte Klageforderung von 43.453,10 DM im Streit. Das Berufungsgericht hat in Höhe von 7.210 DM die Prozeßführungsbefugnis der Klägerin bejaht und den Anspruch in dieser Höhe auch für sachlich begründet erklärt. In Höhe des Unterschiedsbetrags von 36.243,10 DM hat es die Prozeßführungsbefugnis der Klägerin verneint und deshalb das die Klage abweisende Versäumnisschlußurteil vom 19. April 1956 insoweit aufrecht erhalten.

I. Zur Frage der Prozeßstandschaft:

1) Die Beklagten greifen mit der Anschlußrevision das Berufungsurteil, soweit sie durch dieses beschwert sind, mit der Begründung an, das Berufungsgericht habe für den Betrag von 7.210 DM die Prozeßstandschaft der Klägerin zu Unrecht bejaht.

Diese Rüge kann keinen Erfolg haben.

Der Senat hat bereits in seinem ersten Urteil vom 19. Dezember 1957 die Möglichkeit bejaht, daß eine Partei - auch außerhalb der gesetzlich geregelten Fälle der Prozeßstandschaft - auf Grund vertraglicher Vereinbarung mit dem Berechtigten dessen Forderung im eigenen Namen geltend

machen und Zahlung an sich oder an den Berechtigten verlangen kann (gewillkürte Prozeßstandschaft). Doch ist dies von zwei Voraussetzungen abhängig: Einmal muß die Ermächtigung des Berechtigten vorliegen, zum anderen muß der Kläger ein Rechtsschutzinteresse daran haben, die Forderung im eigenen Namen geltend zu machen. Dies entspricht auch der Rechtsprechung des Reichsgerichts. (RGZ 91, 390; 396; 166, 218, 238; RGJW 1916, 959; 1918, 511; 1926, 252; 1929, 1373; 1929, 1747; 1937, 541), dem der Bundesgerichtshof gefolgt ist (LM Nr. 1 zu § 185 BGB; Nr. 3 zu § 847; BGHZ 19, 69, 71).

Die erforderlichen Ermächtigungen sind, wie das Berufungsgericht festgestellt hat, beigebracht worden. Hiergegen werden von der Anschlußrevision auch keine Angriffe erhoben.

Das Berufungsgericht hat aber auch, soweit die Abtretungen der Befriedigung des Rudolf G. dienen sollten, ein Rechtsschutzinteresse der Klägerin, den Prozeß im eigenen Namen zu führen, bejaht. Das Berufungsgericht stellt dazu fest, daß G. gegen die Klägerin eine Forderung von 10.000 DM habe; die Klägerin habe deshalb, so meint das Berufungsgericht, ein berechtigtes Interesse daran, daß G. hierfür aus der Forderung gegen den Beklagten befriedigt werde. Dabei sei es unerheblich, daß nicht Gerrick, sondern H. zur Zeit Inhaber der Forderung sei, denn diese habe auch noch in der Hand von H. in Höhe von 10.000 DM der Befriedigung des G. dienen sollen, wie sich aus der Vereinbarung zwischen G. und H. ergebe, wonach sich letzterer verpflichtet gehabt habe, im Falle der Zahlung 10.000 DM an G. abzuführen.

Das läßt entgegen der Auffassung der Beklagten keinen Rechtsfehler erkennen. Das Reichsgericht hat in der in JW

1929, 1747 veröffentlichten Entscheidung das für die Zulässigkeit der Prozeßführung erforderliche Rechtsschutzinteresse dann als gegeben erachtet, wenn ein Zedent, der eine Forderung nur erfüllungshalber abgetreten hat, diese im eigenen Namen geltend macht, da er damit im Falle des Obsiegens die Befriedigung seines Gläubigers (des Zessionars) und damit die Befreiung von seiner Verbindlichkeit erwarten könne. Dem ist zuzustimmen.

Diese Voraussetzungen sind auch hier gegeben. Auch der Umstand, daß G. der Gläubiger der Klägerin ist, aber Zahlung an H. verlangt wird, kann zu keinem anderen Ergebnis führen, da, wie bereits ausgeführt, die von G. an H. weiter abgetretene Forderung jedenfalls in Höhe von 10.000 DM der Befriedigung des G. dienen sollte. Die Verpflichtung der Klägerin gegenüber G., die Abtretung an diesen, die weitere Abtretung von G. an H. und die sowohl von H. wie von G. erteilte Ermächtigung der Klägerin, die Forderung im eigenen Namen geltend zu machen, lassen sich, wie das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt hat (S. 13 d.U.), nicht auseinanderreißen. Folgerichtig hat das Berufungsgericht dann aber auch den durch das rechtskräftige Teilurteil vom 19. April 1956 an Edgar H. bereits zugesprochenen Betrag von 2.790 DM von diesen 10.000 DM abgezogen und nur in Höhe von 7.210 DM die Prozeßführungsbefugnis der Klägerin aus dem von ihm gegebenen Rechtsgrund (Rechtsschutzinteresse an der Befriedigung des G.) bejaht.

2) Hinsichtlich der Mehrforderung von 36.243,10 DM hat das Berufungsgericht die Prozeßführungsbefugnis der Klägerin verneint und schon aus diesem Grunde das klagabweisende Versäumnisurteil vom 19. April 1956 aufrecht erhalten. Die Klägerin habe zwar im letzten Verhandlungstermin vom 3. März

1958 auf Befragen erklärt, Edgar H. [REDACTED] habe ihr aus eigenen Mitteln ca. 14.000 DM zur Verfügung gestellt, doch habe sie damit ihr Rechtsschutzinteresse selbst nicht begründet und "außerdem diese Behauptung nicht dargetan".

Das wird von der Klägerin mit Recht gerügt. Ihre Behauptung, Edgar H. [REDACTED] habe ihr aus eigenen Mitteln ca. 14.000 DM zur Verfügung gestellt, kann nur dahin verstanden werden, sie sei Herzler diesen Betrag auch schuldig und die Abtretung habe dazu dienen sollen, ihn für diese Forderung zu befriedigen. Damit wäre aber ein Rechtsschutzinteresse der Klägerin, die an H. [REDACTED] abgetretene Forderung auch insoweit einzuklagen, gegeben. Es ist dem Berufungsgericht allerdings darin beizustimmen, daß die Behauptung der Klägerin nicht hinreichend substantiiert ist und ihr Vortrag allein noch nicht genügt, um ihr Rechtsschutzinteresse zu begründen. Das Berufungsgericht hätte aber die Klägerin nach § 139 ZPO auffordern müssen, für die Entstehung der von ihr behaupteten Schuld gegenüber H. [REDACTED] und ihr Rechtsschutzinteresse an dessen Befriedigung noch weiteres vorzutragen. Dazu hätte auch schon deshalb Anlaß bestanden, weil - abgesehen von den Fällen der Schenkung oder einer Abtretung an Erfüllungsstatt, die beide offensichtlich nicht vorliegen - kaum ein Fall der Abtretung denkbar ist, in dem nicht ein Rechtsschutzinteresse des Abtretenden, Zahlung an den Abtretungsempfänger zu verlangen, bejaht werden könnte. Insbesondere würde - entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts - auch im Falle einer treuhänderischen Abtretung ein Rechtsschutzinteresse des Treugebers, Zahlung an den Treunehmer zu verlangen, nicht ohne weiteres ausgeschlossen werden können. Mit Recht wird daher von der Revision die Verletzung des § 139 ZPO gerügt, denn die Klägerin konnte, nachdem sie auf Befragen des Berufungsgerichts vorgetragen hatte, sie habe von H. [REDACTED] 14.000 DM bekommen, annehmen, daß das Berufungsgericht diesen Vortrag

auch entsprechend berücksichtigen werde. Das Berufungsgericht durfte ihn deshalb auch nicht, ohne weitere Fragen zu stellen, als nicht hinreichend substantiiert abtun.

Das Berufungsgericht hätte aber auch weiterhin noch die Frage, warum die Klägerin ihre Forderung gegen die Beklagten über G. an H. abgetreten hat, prüfen müssen. Es liegt nämlich, worauf die Revision mit Recht hinweist, der Gedanke nahe, daß die Abtretung an G. in Höhe eines Betrags, der dessen Forderung an die Klägerin weit übersteigt, und die weitere Abtretung von G. an H. möglicherweise nur dazu dienen sollten, nicht eine echte Schuld der Klägerin G. und H. gegenüber erfüllungshalber zu befriedigen, sondern lediglich zum Zwecke der Gläubigerbenachteiligung Vermögenswerte der Klägerin zu verschieben. Wenn dem aber so ist, so wären möglicherweise die Abtretungen, jedenfalls soweit sie nicht der Befriedigung von G. dienen sollten, nach § 138 BGB nichtig. Die Folge wäre, daß die Klägerin zur Zeit noch Gläubigerin der eingeklagten Forderung und damit als solche allein auch zur Klage berechtigt wäre, ohne daß es in diesem Falle überhaupt noch auf die Frage der Zulässigkeit einer gewillkürten Prozeßstandschaft ankäme.

Soweit daher das Berufungsgericht die durch das Versäumnisurteil ausgesprochene Klageabweisung für begründet gehalten hat, kann das angefochtene Urteil nicht aufrecht erhalten werden. Das Urteil könnte insoweit auch nicht mit der Begründung bestehen bleiben, daß die eingeklagte Forderung etwa sachlich nicht begründet sei. Denn das Berufungsgericht hat insoweit nur ein Prozeßurteil erlassen, da es ohne sachliche Prüfung lediglich über eine Prozeßvoraussetzung, nämlich über die Prozeßführungsbefugnis der Klägerin, entschieden hat. Dem Revisionsgericht ist es also verwehrt, insoweit eine Sachentscheidung zu treffen.

II. Auch soweit das Berufungsgericht in der Sache selbst, also wegen eines Anspruchs in Höhe von 7.210 DM entschieden hat, kann das angefochtene Urteil nicht aufrecht erhalten werden.

1) Das Berufungsgericht läßt es offen, ob der Klägerin noch ein Werklohnanspruch in der von ihr behaupteten Höhe von 43.453,10 DM zusteht; jedenfalls habe die Klägerin nach dem Sachverständigengutachten noch eine Restforderung von mindestens 13.700,18 DM, die den Betrag, über den sachlich entschieden werden könne (7.210 DM), übersteige. Etwaige Gewährleistungsansprüche könnten die Beklagten nicht mehr geltend machen, weil sie trotz wiederholter und klarer gerichtlicher Auflage nicht erklärt hätten, welche Gewährleistungsansprüche (ob Minderung oder Schadensersatz) sie geltend machen wollten. Der Anspruch der Klägerin sei auch nicht verjährt. Da ihre im Jahre 1951 erbrachten Leistungen dem zu eröffnenden und inzwischen eröffneten Betrieb des Lichtspieltheaters der Beklagten dienen sollten, seien sie für den Gewerbebetrieb der Beklagten erbracht worden, sodaß nach § 196 Abs. 1 Ziff. 1 in Verbindung mit Abs. 2 die Verjährungsfrist 4 Jahre betrage. Diese sei also erst am 31. Dezember 1955 abgelaufen. Durch den von Anwalt zu Anwalt zugestellten Schriftsatz der Klägerin vom 28. Dezember 1954, mit dem sie die erweiterte Klageforderung erstmalig geltend gemacht habe, sei die Verjährung unterbrochen worden.

2) Die hiergegen gerichteten Rügen der Revision sind im Ergebnis begründet.

a) Die Auffassung des Berufungsgerichts, daß die Voraussetzungen für eine 4-jährige Verjährung auch dann gegeben seien, wenn die Leistungen für einen zukünftigen Gewerbebetrieb erbracht worden sind, begegnet allerdings keinem

Bedenken (vgl. auch RGZ 75, 203; RGRK 10. Aufl. Anm. zu § 196 BGB). Das gilt umso mehr, wenn, wie hier, nach Fertigstellung der Arbeiten der Betrieb auch tatsächlich eröffnet worden ist. Zur Unterbrechung der Verjährung genügt es auch, wenn der die Klageerweiterung enthaltende Schriftsatz von Anwalt zu Anwalt zugestellt worden ist (BGHZ 17, 234).

b) Das Berufungsgericht hat jedoch übersehen, daß die Unterbrechung der Verjährung nur dann eintritt, wenn die Klage - und ein Gleiches gilt für die Klageerweiterung - von dem "Berechtigten" erhoben worden ist (§ 209 BGB). Nun hat die Klägerin in dem Schriftsatz vom 28. Dezember 1954 Zahlung an sich selbst verlangt. Hierzu war sie nicht berechtigt, denn die Forderung war damals schon an G. [REDACTED] und von diesem an H. [REDACTED] abgetreten. Allerdings hat die Klägerin mit Schriftsatz vom 11. November 1955, also noch in unverjährter Zeit, ihren Antrag auf Zahlung an Edgar H. [REDACTED] umgestellt. Dieser Schriftsatz ist nach dem Vortrag der Klägerin der Gegenpartei auch von Anwalt zu Anwalt zugestellt worden. Der Zedent ist aber auch nicht ohne weiteres "Berechtigter" im Sinne des § 209 BGB für eine Klage auf Leistung an den Zessionar (RG 52, 181, 185; 85, 424, 429; RG in Recht 1930, 1982 - nur Berechtigung zur Feststellungsklage -; RGRK 10. Aufl. Anm. 1 zu § 209 BGB). Ein anderes könnte nur gelten, wenn der Zedent von dem Zessionar zur Prozeßführung ermächtigt worden wäre. Dazu fehlt es aber an einer Feststellung des Berufungsgerichts, daß schon zu diesem Zeitpunkt eine Prozeßführungsermächtigung von H. [REDACTED] vorgelegen hat. Hätte diese vor Ablauf der Verjährungsfrist gefehlt, so wäre die Klägerin damals auch noch nicht berechtigt gewesen, Leistung an H. [REDACTED] zu verlangen. Aus der später erteilten schriftlichen Prozeßführungsgenehmigung kann die Klägerin noch nichts für sich herleiten, denn eine solche erst nach Ablauf der Verjährungsfrist erteilte Genehmigung könnte den

vor Ablauf der Verjährung vorhandenen Mangel der Berechtigung zur Klageerhebung nicht rückwirkend heilen; die Prozeßführung ist keine Verfügung, sie betrifft nicht den Gegenstand des Streits unmittelbar, infolgedessen kann für sie auch die Bestimmung des § 185 BGB nicht angewendet werden (BGH in LM Nr. 8 zu § 185 BGB; RGRK 10. Aufl. Anm. 1 zu § 209 BGB). Es bedarf also noch der Feststellung, ob H. [REDACTED] schon vor Ablauf der Verjährungsfrist, also vor dem 1. Januar 1956 der Klägerin die Ermächtigung zur Prozeßführung erteilt hatte.

c) Die Beklagten haben in der Anschlußrevision unter Vorlage einer Fotokopie einer Abtretungsurkunde neu vorgetragen, daß die geltend gemachte Forderung schon im Jahre 1952 an die Berliner Bank abgetreten worden sei. Es kann dahingestellt bleiben, ob dieser neue Vortrag in entsprechender Anwendung des § 580 Ziff. 7 b ZPO noch berücksichtigt werden kann, denn auch bejahendenfalls könnte dies nur zur Aufhebung und Zurückverweisung führen, die bereits wegen der Frage der Verjährung ausgesprochen werden muß. Die Beklagten werden Gelegenheit haben, in der Tatsacheninstanz ihren Vortrag zu wiederholen.

Ebenso bedarf es keiner Prüfung der Frage, ob das Berufungsgericht, wie die Beklagten meinen, die Gewährleistungsansprüche der Beklagten zu Unrecht nicht berücksichtigt hat, denn auch insoweit könnte das Revisionsgericht auf keinen Fall schon im Sinne einer Abweisung der Klage anderweitig entscheiden, sondern müßte, selbst wenn insoweit die Rügen der Anschlußrevision begründet wären, auf Aufhebung und Zurückverweisung erkennen.

III. Auf die Revision der Klägerin und die Anschlußrevision der Beklagten ist somit das angefochtene Urteil in vollem Umfang aufzuheben und die Sache zur neuen Verhandlung

und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das
Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Scheffler Rietschel Heimann-Trosien Dr. Winkelmann Erbel